

Herrn
Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6378

Stellungnahme des Landesverbandes prakt. Tierärzte Schleswig-Holstein e.V. und der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

zu den Anträgen:

Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht,

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/3856

Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 20/3907

Der **Landesverband der praktizierenden Tierärzte Schleswig-Holstein** (lpt) und die **Tierärztekammer Schleswig-Holstein** begrüßen und unterstützen die Anträge der Fraktionen zur Verhinderung von Qualzucht ausdrücklich.

Als berufene Schützer der Tiere sind Tierärzte besonders bestrebt, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (Tierschutzgesetz § 1).

Qualzuchtmerkmale, die bei den betroffenen Tieren zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen, und zwar sowohl körperlich als auch durch die Einschränkung von arttypischem Verhalten, müssen konsequent verhindert werden.

Zu den Punkten im Antrag der FDP „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“
Drucksache 20/3856:

Die zuständigen Behörden, i.d.R. die Veterinärämter, sind bereits durch die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) mit Unterlagen zur Prüfung von Hunden und Katzen auf Qualzuchtmerkmale versehen worden. (u.a. *Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbots von § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung* (TierSchHuV), siehe Anhang).

Die Kriterien zur Definition und wissenschaftlichen Bewertung von Qualzuchtmerkmalen werden aktuell kontinuierlich überarbeitet und verbessert, zugleich werden die Veterinärämter mit passenden Handlungsleitlinien ausgestattet. Bei der Erstellung entsprechender Unterlagen und Listen wird die AG Tierschutz der LAV von VertreterInnen des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (bpt) und der Tierärztekammern tatkräftig unterstützt.

Siehe auch entsprechende Informationen der Bundestierärztekammer: <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2021/09/beurteilung-von-qualzuchtauspraegungen.php>

Ziel dieser Arbeit ist es, die Auslegung des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung, der das Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen vorsieht, rechtssicher zu verankern.

Zum Alternativantrag von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen, Drucksache 20/3907:

Auf die Thematik der Qualzucht bei Tieren in der Gesellschaft aufmerksam zu machen und die Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken bestimmter körperlicher Merkmale aufzuklären, ist wichtig und wünschenswert. Wir verweisen hier auf die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesverband praktizierender Tierärzte und Bundestierärztekammer. Bei den entsprechenden Info-Materialien werden auch Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund berücksichtigt.
(Siehe <https://www.bundestieraerztekammer.de/tierhalter/qualzuchten/index.php>)

Diese Informationen und die Öffentlichkeitsarbeit haben in der Vergangenheit jedoch noch nicht ausgereicht, um Hunde- und Katzenzüchter von der weiteren Fokussierung auf Merkmale, die Leiden, Schmerzen oder Schäden hervorrufen, abzuhalten und auch nicht, um potentielle Käufer vom Erwerb von Tieren, deren Qualzuchtmerkmal sie als eher niedlich oder sogar kaufentscheidend werten, abzuschrecken. Eine untergesetzliche Regelung halten wir daher für nicht mehr ausreichend.

Die Bewertung der Qualzuchtmerkmale muss rechtlich klar verankert werden und die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, mit entsprechenden Sanktionen Ausstellungsverbote und auch Weitervermehrungsverbote der betroffenen Rassen und ihrer Mischlinge durchzusetzen. Zuchtverbote für einige der betroffenen Rassen, wie es sie schon in anderen europäischen Ländern gibt, sollten als Minimallösung angestrebt werden.

Die Lage bei den Nutztieren ist, wie im Antrag richtig geschildert, differenzierter zu sehen. Die Nutztierzucht steht aktuell nicht im Fokus öffentlicher Tierschutzdebatten. Auch politisch gibt es derzeit keine Ansatzpunkte. Nutztierzucht ist völlig anders zu betrachten als die Zucht der Klein- und Heimtiere, bei denen weitgehend nach Schönheitsideal gezüchtet wird. Probleme in der Nutztierhaltung entstehen meist aus dem Zusammenspiel von Genetik, Haltung, Fütterung und Management. Trends zur „Schönheitszucht“ sind bei den Neuweltkamelen zu beobachten, bei denen Zuchtstrukturen fehlen.

Zuchtunternehmen v.a. im Bereich Schwein/Geflügel agieren international und orientieren sich am internationalen Markt. Tiergesundheit wird dabei berücksichtigt. Es gibt balanced breeding-Konzepte, dabei werden Leistungs- und Gesundheitsmerkmale ausgewogen berücksichtigt. Ein erheblicher Teil tierschutzrelevanter Probleme entsteht auf Ebene von Management und Sachkunde, nicht auf der Zuchtebene. Tierärztliche Bestandsbetreuung, Beratung und die Umsetzung bestehender gesetzlicher Vorgaben (AHL, Stichwort Tiergesundheitsbesuche) werden als zentrale Hebel gesehen. Derzeit wird von der Tierärzteschaft kein Bedarf für öffentliche Positionierungen zur Nutztierzucht gesehen



Dr. Evelin Stampa
Präsidentin der Tierärztekammer
Schleswig-Holstein



Dr. Stefanie Schmidtke
Vorstandsmitglied Ipt-Schleswig-Holstein
Stellv. Vorsitzende Fachgruppe
Kleintierpraxis (FGK) im bpt

VORSICHT FALLE!

Was kann man auf den ersten Blick bei Welpen oder Muttertieren sehen, ertasten oder sofort hören?

Atembeschwerden, Geräusche beim Atmen oder sogar Atemnot wegen zu kurzer Nase und zu kurzem Oberkiefer.

Hervorquellen der Augäpfel infolge zu flacher Augenhöhlen. Die Augen können vorfallen!

„**Tränenspuren**“ neben der Nase, da wegen der Verkrümmung des Schädels nach innen die Tränen nicht abfließen können und am Unterlid überlaufen.



Peke-face Perserkatze mit dem typischen platten Gesicht.

Teilnahmslosigkeit, unkontrollierte Bewegungen oder Schreien als Folge von Hirnschäden durch die Flachzüchtung des Kopfes.

Schielende oder sich ruckartig bewegende Augen: Die Katze wird nie richtig sehen können!

Gefaltete Ohrmuscheln entzünden sich oft. Vorsicht: Viele Faltohrenkatzen müssen frühzeitig wegen einer mit dieser Ohrmissbildung verbundenen Skelettmissbildung eingeschläfert werden!

Haarlosigkeit führt zu Unterkühlung. Ohne Tasthaare kann sich die Katze nicht gut orientieren, ohne Wimpern sind die Augen schlecht geschützt.

Fehlender Schwanz oder dackelkurze Beine: Die Katze kann ihre normalen Verhaltensweisen nicht ausleben.

DARAUF MÜSSEN SIE ACHTEN:

Ihre Checkliste: Die Katze ...

- hat (fast) kein Fell
- bzw. das Muttertier schnauft, röchelt oder schnarcht im Ruhezustand
- bzw. das Muttertier hat „Tränenspuren“
- bzw. das Muttertier hat gefaltete Ohren
- hat von Geburt an keinen Schwanz
- schielt oder hat zuckende Augen
- ist teilnahmslos, macht unkontrollierte Bewegungen oder schreit ausdauernd
- hat kurze „Dackelbeine“

Schon ein einziges Kreuz ist eines zu viel!

Trifft irgendetwas hiervon zu, erwerben Sie diese Katze auf keinen Fall!

Zukünftige Tierhalter müssen sich darüber bewusst sein, dass aufgrund der vorhersehbaren Erkrankungen, erhebliche Tierarztkosten auf sie zukommen können.



Französische Str. 53 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 2 01 43 38-0
Telefax 030 / 2 01 43 38-88
www.bundestieraeztekammer.de



**KULLERAUGEN UND FALTOHREN:
NICHT SÜß, SONDERN GEQUÄLT!**



ACHTUNG, QUALZUCHT!

Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde,

Katzen sind die beliebtesten Heimtiere der Deutschen. Leider sind auch Tiere seit Jahren fragwürdigen Trends unterworfen. Katzen- und Hunderassen mit lustigen Glubschaugen und kurzen Schnauzen sind schon lange Zeit „in“. Rassen, die das Kindchenschema bedienen, wecken bei vielen vermeintlichen Tierfreunden Begehrlichkeiten. Doch leider wissen viele nicht, dass dieses Aussehen mit dem Leid der Tiere „erzuchtet“ wurde. Daher prüfe genau, wer sich an ein Haustier bindet – am besten vor dem Kauf bei einer ausführlichen Beratung durch eine/n Tierärztin/Tierarzt, die/der sich mit den gesundheitlichen Problemen bestimmter Rassen bestens auskennt.

Ihr

Dr. Holger Vogel

Präsident der Bundestierärztekammer



Munchkin-Katze mit angezüchteten Stummelbeinen.

LEIDEN FÜR DIE „SCHÖNHEIT“

Mit Katzen, die gerade „in Mode“ sind, können Züchter und Vermehrer sehr hohe Gewinne erzielen. Die Gesundheit der Tiere rückt so vollkommen in den Hintergrund. Seit Jahren gefragt sind besonders flachnasige Perserkatzen, Katzen mit geknickten Ohren, z.B. „Scottish-Fold“, haarlose Nacktkatzen oder solche ohne sichtbaren, für die Kommunikation so wichtigen Schwanz. Damit z.B. Perser oder Faltohrkatzen besonders niedlich und puppenhaft aussehen, wurden jahrelang die Schnauze immer kürzer oder die Ohren enganliegend gezüchtet. **Aber:** Ist die Nase bis auf einen kleinen Rest zurückgebildet, bekommen die Katzen kaum noch Luft! Außerdem entwickeln sie besonders häufig schwere Augenprobleme. Haarlose Katzen leiden an Unterkühlung, oft fehlen auch Tasthaare und Augenwimpern – wichtige Schutzmechanismen. Katzen mit zu kurzen Beinen können nicht mehr springen. Faltohrkatzen tragen eine von den Züchtern billigend in Kauf genommene Veranlagung zu schwersten Knorpel- und Knochenschäden in sich, die einen frühen Tod bedeuten. **Die extreme Ausprägung optischer Merkmale führt häufig zu massiven, lebenslangen oder lebensverkürzenden Leiden!**

Verzichten Sie darauf, eine besonders niedlich/puppenhaft aussehende Katze oder eine (scheinbar pflegeleichte) nicht haarende Nacktkatze zu erwerben. Suchen Sie sich stattdessen lieber eine Katze aus, die eine ausgeprägte Nase, aufrechte Ohren, lange Beine, einen langen Balancier-schwanz und ein dichtes Fell hat!



GERNE EINE GESUNDE KATZE?

- ✓ Achten Sie auf die besonderen Merkmale der Qualzucht wie Nacktheit, flaches Gesicht, geknickte Ohren, kurze Beine oder ein von Geburt an fehlender Schwanz. Kaufen Sie solche Katzen bitte nicht!
- ✓ Soll es unbedingt eine „Mode“-Katze sein, fragen Sie den/die Züchter/in nach dem Vorkommen von Qualzuchtmerkmalen und lassen Sie sich seine/ihre Maßnahmen dagegen genau erläutern.
- ✓ Verantwortungsvolle Züchter produzieren nicht mehr als einen Wurf pro Jahr und Kätzin. Sie halten eine überschaubare Zahl von Zuchttieren und achten auf eine gesunde Aufzucht und auf engen Familienkontakt mit Menschen. Kaufen Sie deshalb nie Katzenwelpen aus einem reinen Vermehrungsbetrieb mit sehr vielen Muttertieren!

Kaufen Sie nie ein Tier aus Mitleid!

- ✓ Kaufen Sie Ihr Tier **nur dann** im Internet, wenn Sie die Lebensumstände der Elterntiere vor Ort jederzeit genau überprüfen können. Unterstützen Sie nicht den illegalen Tierhandel!

Nur, wenn verantwortungslose Züchter keine Käufer mehr finden, werden wieder mehr gesunde Katzen angeboten werden.

Katzen sollten schnurren, ohne zu leiden!

DİKKAT, KUSURLU YETİŞTİRME!

Sevgili hayvanseverler,

Kediler Almanlar arasında en popüler hayvanlardır. Ancak ne yazık ki bu hayvanlar yıllardır soru işareti barındıran trendlere -maruz kalmaktadır. Komik pörtlek gözlere ve kısa burunlara sahip kedi ve köpek ırkları, uzun süredir birçok sözde hayvan sever arasında arzu uyandıran çocuksu kalıplara hizmet eden popüler ırklardır.

Ne yazık ki pek çok kişi bu görünümün hayvanların çektiği acılarla „ıslah“ edildiğini“ bilmiyor. Bu nedenle, bir evcil hayvan sahiplenileceği zaman, satın almadan önce belirli cinslerin sağlık sorunları hakkında deneyimi olan bir veteriner hekimden ayrıntılı tavsiye almak en iyisidir.

Ltd. VD Dr. Holger Vogel

Alman Veteriner Hekimler Birliği Başkanı



Kısa bacaklı Munchkin kedisi

GÜZELLİK İÇİN ACI ÇEKMEK!

Popüler kedilerin satışı ile üreticiler oldukça yüksek oranda kar elde etmektedir. Böylece hayvan sağlığı tamamen geri planında kalmaktadır. Düz burunlu İran kedileri, „Scottish Fold“ gibi kıvrık kulaklı kedileri, tüysüz kediler ya da iletişim için oldukça önemli olan kuyruğun bulunmadığı kediler oldukça talep görmektedir. Bununla birlikte örneğin özellikle daha sevimli ve oyuncak bebek gibi görünüme sahip olan İran kedileri ya da kıvrık kulaklı kediler, yıllardır burun daha kısa ve kulaklar daha yatık olacak şekilde ıslah edilerek yetiştirilmektedir. Ancak kediler burun sadece küçük bir kalıntı halinde şekillendirildiğinde neredeyse nefes alamaz hale gelir ve nefes almakta zorluk çeker! Ayrıca ciddi göz problemleri geliştirme olasılıkları da yüksektir. Tüysüz kediler hipotermiden muzdariptir ve sıklıkla önemli koruyucu mekanizmalar olan dokunsal bıyık ve kirpiklerden yoksundur. Bacakları çok kısa olan kediler zıplayamaz. Kıvrık kulaklı kedilerin, yetiştiriciler tarafından kabul edilen, aynı zamanda erken ölüm anlamına gelen ciddi kırık ve kemik hasarına yatkınlığı vardır. **Fenotipik özelliklerin ekstrem şekillendirilmesi, maruz kalınan genetik manipülasyonlar yaşam boyu süren ya da yaşamı kısaltan büyük acılara neden olur!**

Özellikle sevimli/oyuncak bebek görünümlü bir kedi veya (bakımı kolay gibi görünen) tüy dökmeyen, tüysüz bir kedi satın almaktan kaçının. Bunun yerine, çıkık burnu, dik kulakları, uzun bacakları, uzun dengeleyici kuyruğu ve kalın kürkü olan bir kediye seçin!



FOTOĞRAFLAR: FRIEDRICH RÖCKEN, MARTIN SCHMIDT, PETRA SINDERN, ADOBE STOCK

MEMNUNİYETLE SAĞLIKLI BİR KEDİ?

- ✓ Kusurlu yetiştiriciliğin tüylerin bulunmaması, düz surat, kıvrık kulaklar, kısa bacaklar ya da doğuştan eksik olan kuyruk gibi belirgin özelliklerine dikkat edin! Lütfen bu şekilde görünüme sahip olan kedileri satın almayın!
- ✓ Kesinlikle "Popüler" bir kedi sahibi olmak istiyorsanız, yetiştiricisine kesinlikle kusurlu üreme özelliklerinin oluşumunu ve bunlarla mücadele etmek için ne gibi önlemler aldığını size ayrıntılı bir şekilde anlatmasını isteyin.
- ✓ Sorumlu yetiştiriciler yılda kedi başına birden fazla yavru üretmezler. Yönetilebilir sayıda damızlık hayvan bulundurulur, sağlıklı yetiştirmeye ve insanlarla yakın aile temasına dikkat ederler. Bu nedenle asla damızlık kedilerin çok olduğu bir yetiştirme çiftliğinden yavru kedi satın almayın!

Asla acıdığınız için hayvan satın almayın!

- ✓ Hayvanları ancak ebeveynlerinin yaşam koşullarını istediğiniz zaman yerinde kontrol edebileceğiniz takdirde internetten satın alın. Yasa dışı hayvan ticaretine destek olmayın!!

Daha sağlıklı kediler ancak sorumsuz yetiştiriciler alıcı bulamadığında yeniden sunulacaktır.

Kediler acı çekmeden mırlamalı!

DİKKAT EDİLECEK DURUMLAR!

Yavrularda ya da annelerde ilk bakışta neler görebilir ya da duyabilirsiniz?

Burun ve üst çenenin çok kısa olması nedeniyle solunum güçlüğü sesler, hırıltılı solunum ve hatta nefes darlığı.

Göz yuvalarının çok sığ olması nedeniyle gözbebeklerinin dışarı çıkması. Gözler dışarı fırlayabilir!

Kafatasının içe doğru eğimi gözyaşlarının boşalmasına engel olduğu için burnun yanında "gözyaşı kalıntıları".



Tipik düz suratlı İran kedisi

Başın düzleşmesinden kaynaklanan beyin hasarının bir sonucu olarak kayıtsız kalma, kontrolsüz hareketler ya da bağırma.

Şaşı veya istemsiz hareket eden gözler: Kedi asla düzgün göremez!

Kıvrık kulaklı kedilerde kulaklarda oldukça sık enfeksiyon şekillenmektedir.

Dikkat! Birçok kıvrık/katlanmış kulaklı kedi bu kulak malformasyonu ile ilişkili iskelet malformasyonu nedeniyle uyutulmak zorunda kalmaktadır.

Tüylerin olmaması hipotermiye yol açar. Bıyıklar olmadan kedi kendini yönlendirmekte güçlük çeker ve kirecikler olmadan gözler yetersiz korunur.

Kuyruğun olmaması ya da kısa bacaklar: Kedi doğasına uygun davranışlarını oryante edemez.

DİKKAT ETMENİZ GEREKENLER:

Kontrol listesi: Kedi...

- Neredeyse hiç tüyü yoktur.
- Annenin kıvrık kulakları vardır.
- Annenin gözyaşı izleri vardır.
- Anne kedi istirahat halinde sık sık soluk alıp verir, hırlar ve horuldar.
- Doğumdan itibaren kuyruğu yoktur.
- Şaşı bakar, gözlerini kısar ya da göz seğirmesi vardır.
- Kayıtsız kalır, kontrolsüz hareketler yapar ve sürekli bağırır.
- Kısa bacakları vardır.

Tek bir seçeneğin bile işaretlenmesi çok fazladır!

Bunlardan herhangi biri geçerliyse, bu kediyi hiçbir koşulda satın almayın!

**Gelecekteki evcil hayvan sahipleri,
öngörülebilir hastalıklar nedeniyle
önemli veterinerlik maliyetlerine
maruz kalabileceklerinin farkında
olmalıdır!**



Französische Str. 53 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 2 01 43 38-0
Telefax 030 / 2 01 43 38-88
www.bundestieraerztekammer.de



Bundestierärztekammer e.V.
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern



**BÜYÜK GÖZLER VE
KIVRIK KULAKLAR:**

SEVİMLİ DEĞİL, AKSİNE EZİYET VERİCİ!



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.



Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.



Wissenschaft für die Praxis



Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V.
Verenigung der Tierärztinnen und Tierärzte im Öffentlichen Dienst

ВНИМАНИЕ, МУЧИТЕЛЬНОЕ РАЗВЕДЕНИЕ!

Дорогие друзья животных,

Кошки-самые популярные домашние животные в Германии. К сожалению, на протяжении многих лет животные подвергаются сомнительным тенденциям. Породы кошек и собак с забавными выпучеными глазами и короткими мордами уже давно в моде. Породы соответствующие детской схеме (миловидные черты), вызывают желаемость у многих так называемых любителей животных. Однако многие не знают, что такой внешний вид был достигнут ценой страданий животных. Поэтому тщательно обдумайте, кого вы хотите завести в качестве питомца-лучше всего перед покупкой проконсультироваться с ветеринарным врачом, который хорошо знаком с проблемами здоровья определённых пород.

С уважением,

Доктор Хольгер Фогель

Президент Федеральной ветеринарной палаты.



Кот манчкин с искусственно выведенными короткими лапами.

СТРАДАНИЕ РАДИ «КРАСОТЫ»

Разведение модных пород кошек приносит заводчикам и торговцам большую прибыль от продажи животных. При этом здоровье животных отходит на второй план. Уже много лет особенно востребованы персидские кошки с плоскими мордами, кошки с загнутыми ушами (например, «шотландская вислоухая»), бесшерстные кошки или кошки без видимого хвоста, который очень важен для коммуникации с другими кошками.



Так, например, чтобы персидские или вислоухие кошки, выглядели особенно мило и кукольно, их десятилетиями подвергали селекции, из-за чего их мордочка становилась всё короче, а уши-всё более загнутыми.

Но: если нос почти исчез, кошки практически не могут дышать! Кроме того, они часто страдают от серьёзных заболеваний глаз. Бесшерстные/лысые кошки подвержены переохлаждению, у них часто отсутствуют вибрисы (усы) и ресницы-важные защитные механизмы. Кошки со слишком короткими лапами не могут прыгать. Шотландские вислоухие кошки имеют генетическую предрасположенность к серьёзным заболеваниям хрящей и костей, что часто является причиной ранней смерти.

Чрезмерное развитие внешних особенностей часто приводит к тяжёлым, болезненным или сокращающим жизнь страданиям!

Откажитесь от покупки кошки, которая выглядит особенно мило и кукольно, или (якобы неприхотливой) бесшерстной кошки, или модных пород с явными экстремальными признаками. Вместо этого выбирайте кошку с хорошо развитым носом, стоячими ушами, длинными лапами, длинным хвостом (для баланса) и густой шерстью!

FOTOS: FRIEDRICH RÖCKEN, MARTIN SCHMIDT, PETRA SINDERN, ADOBE STOCK

ХОТИТЕ ЗДОРОВУЮ КОШКУ?

- ✓ Обращайте внимание на особенности, характерные для мучительного разведения: отсутствие шерсти, плоская морда, загнутые уши, короткие лапы или врождённое отсутствие хвоста. Пожалуйста, не покупайте таких кошек!
- ✓ Если же вам просто необходима «модная» порода, спросите у заводчика о наличии признаков болезненного разведения и подробно расспросите его о мерах по их предотвращению.
- ✓ Ответственные заводчики не допускают более одного помёта в год на одну кошку. Они содержат разумное количество племенных животных, заботятся о здоровом выращивании и обеспечивают тесный контакт котят с людьми. Поэтому никогда не покупайте котят у массовых заводчиков, содержащих множество кошек-матерей!!

Никогда не покупайте животное из жалости!

- ✓ Покупайте питомца в интернете **только в том случае**, если у вас есть возможность лично проверить условия жизни родителей. В противном случае вы лишь поддержите безответственных продавцов!

Только когда безответственные заводчики перестанут находить покупателей, на рынке снова появится больше здоровых кошек.

Кошки должны мурлыкать, а не страдать!

ВНИМАНИЕ ЛОВУШКИ!

Что можно заметить, почувствовать или сразу услышать у щенков или у материнских животных?

Проблемы с дыханием, шумы при дыхании или даже удушье из-за слишком короткой носовой кости и верхней челюсти.

Выпячивание глазных яблок из-за слишком плоской глазницы. Глаза могут выпадать!

«Слезные дорожки» рядом с носом, из-за деформации черепа, носослезный канал слишком узок или отсутствует и слёзы не могут нормально оттекать и переливаются через нижнее веко.



Peke-face персидская кошка с типичной плоской мордой.

Вялость, неконтролируемые движения или крики как следствие повреждений мозга из-за селекции на плоскую морду.

Косоглазие или судорожные движения глаз: кошка не может нормально видеть!

Сложенные ушные раковины часто воспаляются. Внимание: многих вислоухих кошек приходится усыплять в раннем возрасте из-за связанной с этим пороком дисплазии хрящей и костей!

Отсутствие шерсти приводит к переохлаждению. Без вибриссов (усов) кошка плохо ориентируется, без ресниц её глаза недостаточно защищены.

Отсутствие хвоста, укороченные лапы (как у таксы): такие кошки не могут вести себя естественным образом.

НА ЭТО ВЫ ДОЛЖНЫ ОБРАТИТЬ ВНИМАНИЕ:

Ваш чек-лист: кошка ...

- голая или почти без шерсти
- (или) её мать тяжело дышит, хрипит или храпит в состоянии покоя
- (или) у её матери есть «Слезные дорожки»
- (или) у её матери сложенные ушные раковины
- с рождения не имеет хвоста
- косоглазит или у неё подёргиваются глаза
- вялая, совершает неконтролируемые движения или постоянно кричит
- имеет короткие «лапы таксы»

Даже одно совпадение с этим списком это уже слишком много!

Применимо ли что-нибудь из этого-ни в коем случае не приобретайте такое животное!

Будущие владельцы животных должны осознавать, что из-за предсказуемых заболеваний на них могут лечь значительные расходы на ветеринаров на пожизненное лечение животного!



Französische Str. 53 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 2 01 43 38-0
Telefax 030 / 2 01 43 38-88
www.bundestieraeztekammer.de



БОЛЬШИЕ, КРУГЛЫЕ ГЛАЗКИ И ВИСЯЧИЕ УШКИ:

ЭТО СОВСЕМ НЕ МИЛО, А МУЧИТЕЛЬНО!



Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.



ACHTUNG, QUALZUCHT!

Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde!

Hunde und Katzen sind die beliebtesten Heimtiere der Deutschen. Doch wie so Manches im Leben, sind auch sie immer wieder gewissen Modetrends unterworfen. Schon lange „In“ sind Hunde- und Katzenrassen mit lustigen Glubschaugen und kurzen Schnauzen. Rassen, die das Kindchenschema bedienen, und die darum bei vielen Tierfreunden Begehrlichkeiten wecken. Doch wissen leider viele nicht, dass dies mit dem Leid der Tiere „erzuchtet“ wurde. Daher prüfe genau, wer sich an ein Haustier bindet – am besten vor dem Kauf bei einer ausführlichen Beratung durch einen Tierarzt, der um die gesundheitlichen Probleme bestimmter Rassen weiß.

Dr. Holger Vogel

Präsident der Bundestierärztekammer



Dieser Mops kann atmen ...



... dieser nicht!

Geben Sie Mops & Co. wieder eine Nase!

Halten Sie Maß! Verzichten Sie darauf, einen besonders niedlich und puppenhaft aussehenden Hund zu erwerben! Suchen Sie stattdessen lieber einen Mops oder eine Bulldogge aus, die eine ausgeprägte Nase haben und gut Luft bekommen. Denn nur, wenn verantwortungslose „Ultra-Kurznasen“-Züchter keine Käufer mehr finden, wird es wieder mehr gesunde Hunde geben!

ABER MÖPSE SIND SO SÜSS ...

Viele Merkmale von Hunde- und Katzenrassen bedienen ausschließlich Modetrends, die dem menschlichen Geschmack unterworfen sind. Die Gesundheit der Tiere rückt vollkommen in den Hintergrund. Mit Rassen, die in Mode sind, lassen sich hohe Gewinne erzielen.

Seit Jahren besonders gefragt sind der Mops sowie die Englische und die Französische Bulldogge. Damit diese Hunde besonders niedlich aussehen, wurde jahrzehntelang die Schnauze immer kürzer gezüchtet. Die Nase ist bis auf einen kleinen Rest zurückgebildet und kann dadurch ihre Funktion nicht mehr in vollem Umfang erfüllen: Die Hunde bekommen kaum noch Luft und können z. T. nur mit hochgelegtem Kopf schlafen. Für viele Besitzer von Bulldoggen und Möpsen ist es leider normal, dass ihre Hunde permanent röcheln und schnarchen. Doch **extreme Ausprägungen optischer Merkmale können zu extremen Leiden führen!** Ohne Nase kann kein Tier entspannt atmen, sondern leidet unter Luftnot.

Ein weiteres Problem: Das niedliche Kindchenschema ist nur durch einen verformten Schädel zu erreichen. Das bedeutet, dass die Augen in den viel zu flachen Augenhöhlen kaum Halt haben und leicht herauspringen können. Außerdem werden die vorstehenden Augen von den durch die verkürzte Nase entstehenden Falten schmerzhaft gereizt, die Hunde werden oft blind. Auch das Gehirn leidet, denn es wird im zu kurzen Schädel an die knöcherne Begrenzung gedrückt. Neuronale Ausfälle können die Folge sein.



Mopsschädel

FOTO: FOTOLIA (4), C.PFISTER (1)

DARAUF MÜSSEN SIE ACHTEN

Machen Sie einen kurzen Check, ob das Tier leidet. Schon ein Kreuz ist eines zu viel!

- Der Hund ist bei einem kurzen Sprint mehr aus der Puste als ich.
- Der Hund schnauft, röchelt oder schnarcht im Ruhezustand.
- Der Hund atmet sehr schnell.
- Der Hund hechelt schon bei mäßigen Temperaturen stark.
- Der Hund hat extrem hervorstehende Augen.
- Der Hund schielt.
- Der Hund hat starke Falten auf den Nasenrücken.

Trifft irgendetwas hiervon zu, erwerben Sie diesen Hund auf keinen Fall. Erst recht nicht aus Mitleid!

AUGEN AUF BEIM WELPENKAUF!

Achten Sie auf die besonderen Merkmale der Qualzucht und kaufen Sie solche Hunde nicht!

Verantwortungsvolle Züchter ziehen nicht mehr als einen Wurf pro Jahr und Hündin auf. Sie halten eine überschaubare Zahl von Zuchtieren und achten auf eine gesunde Aufzucht und engen Kontakt mit Menschen. Kaufen Sie deshalb nur dort einen Welpen!

Kaufen Sie Ihr Tier niemals im Internet! Dort kann man die Lebensumstände der Elterntiere nicht überprüfen und unterstützt so den illegalen Tierhandel!

Hunde „aus dem Kofferraum“ stammen meist aus illegalen Importen. Kaufen Sie deshalb niemals aus Mitleid einen solchen Hund!

VORSICHT FALLE: CHECKLISTE FÜR FANS VON MOPS & CO.

Was kann man auf den ersten Blick sehen, ertasten oder sofort hören?

Atembeschwerden oder sogar **Atemnot** wegen zu kurzer Nase und zu kurzem Oberkiefer (Brachycephalie).

Geräusche beim Atmen: Röcheln & Schnarchen durch zu enge Nasenlöcher und -gänge, einen viel zu langen weichen Gaumen bzw. weiches Knorpelgerüst des Kehlkopfes.

Starkes Hecheln bei kleinster Belastung durch Störung der Temperaturregulation: **Achtung: Hitzschlaggefahr!**

Hervorquellen der Augäpfel (Exophthalmus) infolge zu flacher Augenhöhlen. Die Augen können vorfallen!

Eingerollte Augenlider (Entropium) und zu weite Lidspalte: Es drohen erhöhte Verletzungsgefahr für den Augapfel, schmerzhafte Reizung und Austrocknung der Hornhaut und Dunkelfärbung (Pigmentation) mit nachfolgender Blindheit.

Schielende Augen: Das Tier wird nie richtig sehen können!

Fehlbildungen des Gebisses: Durch die Oberkieferverkürzung schließt das Gebiss nicht richtig, das Tier kann nicht gut abbeißen und hat manchmal Zahnschmerzen.

Missbildungen der Schädeldecke: Zu dünne/nicht vollständig ausgeformte Schädeldecke oder fühlbare Knochenlücken in der Schädeldecke (offene Fontanellen) bewirken einen Gehirnschaden.

Extreme Hautfalten auf dem Nasenrücken begünstigen schmerzhafte chronische Hautentzündungen und verletzen die Augen durch Scheuern bzw. Reiben der behaarten Falten auf der Hornhaut.



DAS TIERSCHUTZGESETZ

(Auszug)

(Stand: Neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313; zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 13 G v. 3.12.2015 I 2178)

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, **erwarten lassen**, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden.

KURZNASEN UND GLUBSCHAUGEN: NICHT SÜSS, SONDERN GEQUÄLT!



Eine Broschüre zur
Aufklärung über das
brachycephale Syndrom

**Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des
Ausstellungverbots
von § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
vom 2. Mai 2001**

**(BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021
(BGBl. I S. 4970) geändert worden ist**

**Vollzugsempfehlungen für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der
rechtskonformen Umsetzung der Einhaltung des Verbotes des § 10 TierSchHuV
AG Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)**

Stand: 10.2025

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Rechtsvorschrift	3
III.	Anwendungsbereich	4
IV.	Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe	5
IV.1	Zu § 10 Satz 1 TierSchHuV	5
IV.2	Zu § 10 Satz 1 Nr. 1 TierSchHuV	6
IV.3	Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV	6
IV.4	Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) TierSchHuV	6
IV.5	Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) TierSchHuV	9
IV.6	Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) TierSchHuV	9
IV.7	Zu § 10 Satz 2 TierSchHuV	9
V.	Pflichten von Veranstaltern und Tierhaltern	9
VI.	Wer ist sachkundig, eine „Begutachtung“ von Hunden im Hinblick auf das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 10 TierSchHuV vorzunehmen?	10
VII.	Rechtsprüfung dazu, ob es eine belastbare Rechtsgrundlage gibt, ganze Hunderassen aufgrund von bei diesen Rassen gehäuft auftretenden Qualzuchtmerkmalen ohne Einzeltieruntersuchung per se von den Ausstellungen auszuschließen	11
VIII.	Mitnahme von Besucherhunden auf Veranstaltungen	11
IX.	Präsentation von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen im Internet	12
X.	Erläuterungen zu der erstellten Tabelle mit Qualzuchtmerkmalen	13
XI.	Literaturhinweise	16

I. Einleitung

Durch Artikel 1 Ziffer 8 der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021 wurde § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung neu gefasst. Dieser beinhaltet nunmehr ein Ausstellungsverbot für Hunde, welche tierschutzwidrige Amputationen bzw. Teilamputationen von Körperteilen und/oder sogenannte Qualzuchtmerkmale aufweisen (vgl. Rechtstext unter II.). Als Bewertungsgrundlage für solche Merkmale wird bisher das Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus dem Jahr 2005 herangezogen. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch sowohl der wissenschaftliche Erkenntnisstand als auch die Möglichkeiten in der tiermedizinischen Diagnostik rasant weiterentwickelt. Zusätzlich ist nach Ansicht der AGT der LAV ein bundesweit einheitlicher Umgang der Veterinärbehörden mit Veranstaltungen, welche unter § 10 TierSchHuV fallen, anzustreben.

Mit Beschluss zu TOP 9 der 39. Sitzung hat die AGT eine Projektgruppe zur Erarbeitung von Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbotes gemäß § 10 TierSchHuV eingerichtet. Hierbei sollten u. a. Qualzuchtmerkmale gelistet werden, die dem Ausstellungsverbot unterliegen.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe niedergelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die beigefügten Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

II. Rechtsvorschrift

§ 10 Ausstellungsverbot (TierSchHuV)

¹Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

- d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

²Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

III. Anwendungsbereich

Nach der amtlichen Begründung der mit Art. 1 der Verordnung vom 25.11.2021 (BGBl. I S. 4970) eingeführten Änderungen der TierSchHuV wird mit der Regelung ein Ausstellungsverbot für Hunde vorgesehen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Das Verbot gilt auch dann, wenn die Qualzuchtmerkmale nicht gezielt herausgezüchtet worden sind. Durch das Verbot soll der Zuchtanreiz, Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, auszustellen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen zu können, entfallen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt.

Mit § 10 Satz 2 TierSchHuV wird das neue Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ebenso wie das bereits für Hunde mit tierschutzwidrigen Amputationen bestehende Ausstellungsverbot auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden. Damit werden auch Veranstaltungen erfasst, bei denen nicht das „zur Schau stellen“ und die Auswahl von Hunden anhand von Rassemerkmalen im Vordergrund steht, wie z.B. sportliche Wettkämpfe. Die Intention des Ordnungsgebers liegt dabei auf einer weiteren Reduzierung der Nachfrage nach entsprechenden Hunden. Zweck der Vorschrift ist nach Auffassung der AGT nicht, jegliche Prüfung (wie etwa Verhaltensprüfungen) für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen zu verbieten.

Nicht erforderlich ist, dass es sich bei der Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die auch von einem Publikum besucht werden kann. Vielmehr reicht es aus, wenn es sich um eine Veranstaltung mit einem Teilnehmerkreis handelt, bei welcher Hunde gezeigt und durch andere Personen als ihren Halter und die funktional beteiligten Personen bewusst wahrgenommen werden können. Zentral ist damit, ob die Wahrnehmung der Hunde durch andere bezweckt wird und, falls dies der Fall ist, aus welchem Grund die Wahrnehmung erfolgen soll.

Rassezuchtschauen, Körveranstaltungen, Zuchtschauen, „Pfostenschauen“ von Jagdhunden sowie Schnuckenderbys und Schauhüten (Vorführung des Treibens/Hütens von Schafen durch Hütehunde), sind nach Auffassung der AGT unter den vorgenannten Bedingungen Ausstellungen bzw. Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift. Auch Züchtertreffen und Züchterspaziergänge mit Interessierten, bei denen der Kaufanreiz im

Vordergrund steht, fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung, ebenso wie z. B. Groomer-Wettbewerbe, Veranstaltungen bzw. Vorführungen im Rahmen von Haustiermessen, Jagdmessen mit Hunden und Zirkusauftritte.

Hundesportveranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt und dabei durch andere Personen als ihren Halter und die funktional beteiligten Personen bewusst wahrgenommen werden können und sollen, unterliegen ebenfalls dem Verbot des § 10 Abs. 2 TierSchHuV.

Nach Auffassung der AGT sind Prüfungen und Tests von Hunden, die nur in einem kleinen begrenzten Personenkreis abgehalten werden und bei denen die Wahrnehmung der Hunde durch andere nicht bezweckt ist, wie z. B. **Sachkundeprüfungen**, demnach keine Veranstaltung im Sinne der Vorschrift. Hierunter fallen z. B. auch die **Ausbildung und Prüfung von Gebrauchshunden** (Rettungshundeausbildung (Rettungshundestaffel), Ausbildung von und Abnahme bei Jagdgebrauchshunden (jagdliche Brauchbarkeitsprüfungen), Mantrailing, Nasenarbeitskurse, Fährtenhundprüfung, Assistenzhundeausbildung und -prüfung (Blinden-, Service-, Signalhunde), Eignungsprüfung für Herdenschutzhunde u.ä.).

Eine Teilnahme an Kursen, die beispielsweise der **Erziehung des Hundes** dienen, oder die **Interaktion bzw. Kommunikation zwischen Hund und Halter** verbessern (beispielsweise in Hundeschulen) oder die **gesetzlich vorgeschrieben** sind (beispielsweise durch landesrechtliche Regelungen) fallen nach Auffassung der AGT ebenfalls nicht unter das Ausstellungsverbot von § 10 TierSchHuV.

IV. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe

IV.1 Zu § 10 Satz 1 TierSchHuV

Eine **Veranstaltung** ist zunächst nach allgemeinem Verständnis ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 25. März 2021 – 1 B 32/21 –, juris Rn. 7; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014 – I-20 U 131/13 –, juris Rn. 14). Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in der planmäßigen, also organisierten Ausführung. Damit ist der Begriff der „Veranstaltung“ grundsätzlich sehr weit gefasst.

IV.2 Zu § 10 Satz 1 Nr. 1 TierSchHuV

Ausstellungen sind Veranstaltungen, die der Zurschaustellung von Tieren dienen. Eine Ausstellung ist die räumliche Zusammenstellung von Tieren zur Betrachtung durch oder Veräußerung an einen nicht von vornherein begrenzten Personenkreis.¹ Oft werden Tiere bestimmter Rassen oder mit bestimmten Merkmalen vorgestellt und nach Zuchtmerkmalen bewertet; sie werden dann Zuchtschauen genannt (vgl. Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 Nr. 4 TierSchG).² Etwas anderes sind Tierbörsen, bei denen Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden.³

IV.3 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV

Die Begrifflichkeit „**erblich bedingt**“ wird im § 11b TierSchG [Qualzüchtung] verwendet. Im sog. Qualzuchtgutachten des BMEL heißt es: „Zuchtverbote werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig erblich bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und bei der Nachzucht zu mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Merkmalen führen können. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird. (...) Zuvorderst handelt es sich um züchterisch geduldete, gewollte oder sogar als Zuchtziel (Rassestandard) festgelegte Merkmale, die selbst tierschutzrelevant sind oder mit tierschutzrelevanten Merkmalen assoziiert sind oder zu entsprechenden Folgeerscheinungen (Abiotrophien) führen.“⁴

Es soll deutlich herausgestellt werden, dass § 11b TierSchG im Gegensatz zu § 10 TierSchHuV auf die sogenannte züchterische Absicht abhebt, wohingegen der in Rede stehende § 10 TierSchHuV auf das Vorhandensein eines solchen Qualzuchtmerkmals am konkreten Einzeltier abzielt. Ob dieses durch gezielte Züchtung entstanden ist, ist unerheblich. Es muss einen genetischen Ursprung haben - es muss erblich bedingt sein.

IV.4 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) TierSchHuV

Körperteile und Organe sind aus Zellen und Geweben zusammengesetzte Teile des Körpers, die genetisch festgelegte, für die Lebens- und Fortpflanzungsfähigkeit notwendige Funktionen zu erfüllen haben. Für den **artgemäßen Gebrauch untauglich oder umgestaltet** sind sie immer dann, wenn eine dieser Funktionen infolge der züchterischen Einflussnahme nicht mehr ausreichend erfüllt oder ausgeführt werden kann. Auch negative, vom Züchter

¹ Erbs/Kohlhaas/Metzger, 240. EL April 2022, TierSchHuV § 10 Rn. 1-6

² Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchHuV § 10 Rn. 1-6

³ Hirt et al., 4. Aufl. 2023 § 10 TierSchHuV Rn. 1

⁴ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen, Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005, S. 7, S. 245

ungewollte Veränderungen an Organen oder Körperteilen, die mit Zuchtmerkmalen im Zusammenhang stehen, fallen, soweit sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen, unter § 11b TierSchG; gleiches gilt für negative Verhaltensänderungen von Tieren, sofern diese durch Zucht bedingt sind.⁵ Diese Definitionen nach § 11b TierSchG sind ebenfalls auf § 10 S. 1 Nr. 2 TierSchHuV zutreffend, wenn entsprechende Merkmale am Tier selbst vorhanden sind.

„**Schmerzen** und **Leiden** betreffen das Wohlbefinden, **Schäden** die Unversehrtheit des Tiers [...]. Schmerzen, Leiden und Schäden können unter dem Oberbegriff der Belastung zusammengefasst werden.“⁶ Obwohl das TierSchG Schmerzen, Leiden und Schäden meist im Plural aufführt, liegt ein Verstoß gegen dessen Vorschriften bereits beim Zufügen eines einzelnen Schmerzes, eines einzelnen Leidens oder eines einzelnen Schadens vor.⁷ Weiterhin müssen Schmerzen, Leiden und Schäden nicht im Verbund vorliegen, sondern eine der genannten Voraussetzungen ist ausreichend, erkennbar an der Formulierung „oder“.

Erheblichkeit braucht nicht gegeben zu sein (...); es genügen also Schmerzen, Leiden usw. als solche (...). Die Schmerzen, Leiden usw. brauchen auch nicht erheblich oder länger anhaltend zu sein.⁸

Als **Schmerz** definiert die „International Association for the Study of Pain“ „[...] eine unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigung beschrieben wird“⁹. Abzugrenzen davon ist der chronische Schmerz. Stellt er selbst das Krankheitsbild dar, ist er unter dem Begriff Leiden einzuordnen.¹⁰ Für das Vorhandensein und Auftreten von Schmerzen bedarf es weder einer durch das Tier gezeigten Abwehrreaktion noch eine direkte Einwirkung auf dieses.¹¹

⁵ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen, Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005, S. 8, Herzog in DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 245

⁶ Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 19-57

⁷ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen, Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 1999/2005, S. 8, Herzog in DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 245

⁸ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 11b Rn 5

⁹ Sambraus/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997

¹⁰ Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 20-22

¹¹ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 11b Rn 5

Leiden werden als „alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern“ bezeichnet¹².

Sambras und Steiger (1997) sehen die Ursache von Leiden insbesondere in „[...] Einwirkungen [...], die der Wesensart, den Instinkten, dem Selbst- und Arterhaltungstrieb des Tieres zuwiderlaufen und deshalb als lebensfeindlich empfunden werden“ an. Neben körperlich bedingten Leiden können diese auch durch seelische Empfindungen, wie Angst, starkes Unwohlsein sowie Stress hervorgerufen werden¹³.

Als **Wohlbefinden** definiert man „[...] den Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tiers in sich und mit der Umwelt“.¹⁴ Weder die Freiheit von Schmerzen und Leiden noch das Vorliegen von Gesundheit sind ausreichend, um dem Begriff des Wohlbefindens gerecht zu werden. Vielmehr umfasst er einen art-, bedürfnis- und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge und setzt das Vorliegen von Gesundheit voraus.¹⁵ ¹⁶ Beim Vorhandensein von Schmerzen, Leiden oder Krankheit ist jedoch von einer sicheren Einschränkung des Wohlbefindens auszugehen.¹⁷

Die Definition des **Schadens** bezieht sich auf die Abweichung des Normalzustandes eines Tieres, der sich zum Schlechteren hin verändert. Auch ein temporärer Schaden ohne Dauerwirkung wird von § 11b TierSchG erfasst. Er kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein und wird am tierartspezifischen Normalzustand gemessen. Weiter kann er durch Schmerzen und Leiden ausgelöst werden, als Begleiterscheinung zu diesen auftreten (Sambras und Steiger, 1997) oder vollkommen unabhängig vorkommen.¹⁸

Neben geringfügigen Gleichgewichts- und Stoffwechselstörungen sowie Einschränkungen beim Hören, Sehen und Fortbewegen zählen Hirt et al. (2023) als mit Qualzucht assoziierten Schäden Störungen beim artgemäßen Nahrungserwerb und Sozialverhalten auf. Weitere Beispiele eines Schadens beinhalten die Unfruchtbarkeit, Abstumpfung von Sinnesorganen,

¹² Sambras/Steiger (Hrsg.), 1. Aufl. 1997, Das Buch vom Tierschutz, S. 42

¹³ Sambras/Steiger (Hrsg.), 1. Aufl. 1997, Das Buch vom Tierschutz, S. 40

¹⁴ Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 7-12

¹⁵ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 20a

¹⁶ Sambras/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997, S. 41

¹⁷ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 20, 20a und 27

¹⁸ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 27

körperliche und seelische Gesundheitsschädigung sowie Missgestaltung durch Zucht.¹⁹ Der Tod stellt den größtmöglichen Schaden, den ein Tier nehmen kann, dar.²⁰

IV.5 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) TierSchHuV

Eine **Verhaltensstörung** ist als „eine im Hinblick auf Modalität, Intensität oder Frequenz erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten“ definiert. Maßstab für das Normalverhalten sind diejenigen Verhaltensabläufe, die von Tieren der betreffenden Art, Rasse und Altersgruppe unter natürlichen bzw. naturnahen Haltungsbedingungen gezeigt werden (vgl. OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503 juris-Rn. 45). In der richterlichen Praxis zählen „äußerlich wahrnehmbare Auffälligkeiten im Verhalten des Tieres“ (OLG Celle 28.12.2010, 32 Ss 154/10, juris-Rn. 10), insbesondere Verhaltensstörungen, zu den wichtigsten Indikatoren zur Feststellung erheblicher Leiden in Tierhaltungen.

In der amtlichen Begründung zu § 11b Absatz 2 TierSchG (Drs. 13/7015) wird als Beispiel für erblich bedingte Verhaltensstörungen gezielte Zucht auf übermäßige Aggression in der Hundezucht genannt.

IV.6 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) TierSchHuV

Unter **Haltung** sind auch Pflegemaßnahmen bzw. Behandlungen zu verstehen, die aufgrund der erblich bedingten körperlichen Merkmale notwendig sind, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder um Schmerzen, Leiden oder Schäden, die durch dieses Merkmal bedingt sind, zu minimieren. Beispiele für solche Pflege- bzw. Behandlungsmaßnahmen sind die mehrmals täglich notwendige Gabe von Augentropfen bei erblich bedingten Augenerkrankungen oder regelmäßig notwendigen aufwendigen Fellpflegemaßnahmen.

IV.7 Zu § 10 Satz 2 TierSchHuV

Beispiele für **sonstige Veranstaltungen**, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, sind den Ausführungen unter Kapitel III zu entnehmen.

V. Pflichten von Veranstaltern und Tierhaltern

Die Vorschrift des § 10 TierSchHuV richtet sich sowohl an Personen, die Hunde ausstellen wollen, als auch an Veranstalterinnen und Veranstalter von Ausstellungen mit Hunden und

¹⁹ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 13

²⁰ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen, Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005

von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Veranstaltende haben folglich dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Verbot des § 10 TierSchHuV verstoßen wird. Personen, welche Hunde ausstellen wollen, haben selbst ebenfalls den § 10 TierSchHuV einzuhalten und das Ausstellungsverbot zu beachten. Gemäß § 12 Abs. 2 TierSchHuV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 TierSchHuV, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet. Nach § 18 Abs. 4 TierSchG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, also auch der Tierschutz-Hundeverordnung, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, § 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ob und ggf. welche Maßnahmen (insbesondere Anforderung von Auskünften zu Art und Zahl der teilnehmenden Hunde, Zeitpunkt der Ausstellung bzw. Veranstaltung, Anforderung von Gesundheitsbescheinigungen) gegenüber Personen, die Hunde ausstellen wollen und Veranstalterinnen und Veranstaltern, zur Durchsetzung des Ausstellungsverbots getroffen werden. Dabei kann aus Sicht der AGT auch die Häufigkeit des Auftretens von Qualzuchtmerkmalen in der jeweiligen Rasse Berücksichtigung finden.

Als Rechtsgrundlagen kommen grds. die §§ 16 Abs. 2 und 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG in Betracht. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob es sich um eine Auskunft i.S.d. § 16 Abs. 2 TierSchG handelt bzw. ob eine Gefahr i.S.d. § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Auskunftsverlangen nach § 16 Abs. 2 TierSchG nicht erforderlich ist, dass gegen den Betroffenen bereits der Verdacht eines Verstoßes von Rechtspflichten vorliegt und reine „Gefahrerforschungsmaßnahmen“ nicht von § 16a TierSchG umfasst sind.

VI. Wer ist sachkundig, eine „Begutachtung“ von Hunden im Hinblick auf das

Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 10 TierSchHuV vorzunehmen?

Zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen ist eine tierärztliche Untersuchung durchzuführen. Diese ist nach der Berufsordnung für Tierärzte ausschließlich Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten. Aus dem Tierschutzrecht ergibt sich keine rechtliche Grundlage für die Anerkennung einer „Gutachtertätigkeit“ durch einen anderen Personenkreis, z. B. Zuchtwarte.

Die bescheinigende Tierärztin/der bescheinigende Tierarzt muss für die Untersuchung auf und Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen beim Hund ausreichend qualifiziert sein. Die Beurteilung soll nicht ausschließlich Fachtierärztinnen und Fachtierärzte für Kleintiere oder anderen Fachtierärztinnen und Fachtierärzte bzw. Tierärzten mit Zusatzbezeichnung vorbehalten bleiben, da dadurch gerade vor großen Messen und dem ohnehin schon vorhandenen Tierärztemangel möglicherweise ein Kapazitätsengpass entstehen könnte. Beurteilungen dürfen alle Kleintierpraktikerinnen und Kleintierpraktiker durchführen. Im Wesentlichen soll die Verantwortung, ob die Tierärztin/der Tierarzt zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen ausreichend qualifiziert ist, der behandelnden Tierärztin/dem behandelnden Tierarzt selbst überlassen werden, da diese/dieser am besten einschätzen kann, ob ausreichend Praxiserfahrung in diesem Bereich vorliegt. Ggf. kann für weiterführende Untersuchungen an entsprechende Fachpraxen oder Kliniken überwiesen werden.

VII. Rechtsprüfung dazu, ob es eine belastbare Rechtsgrundlage gibt, ganze Hunderassen aufgrund von bei diesen Rassen gehäuft auftretenden Qualzuchtmerkmalen ohne Einzeltieruntersuchung per se von den Ausstellungen auszuschließen

Aus dem Wortlaut der Norm „Hunde..., bei denen...“, „...hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten“, „mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten“, „...zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt“ und „...nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden...“, ergibt sich, dass sich die Norm auf **einzelne Tiere** bezieht. **Es ist somit stets eine Einzelfallprüfung erforderlich.**

Obschon es Rassen gibt, die dafür bekannt sind, dass sie Qualzuchtmerkmale aufweisen können (z. B. brachycephale Rassen, Nackthunde, Shar Pei, Dalmatiner, Basset), erfüllt eine Rasse nicht per se den Tatbestand des § 10 TierSchHuV.

Ergebnis:

Für den pauschalen Ausschluss von Hunderassen gibt es keine Rechtsgrundlage.

VIII. Mitnahme von Besucherhunden auf Veranstaltungen

Hunde mit Qualzuchtmerkmalen, die lediglich als Besucherhunde auf eine Ausstellung oder Veranstaltung mitgeführt werden, unterliegen nicht dem Verbot nach § 10 TierSchHuV.

Diese Auffassung bestätigt auch der Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 1. Juni 2023 (Az.: 1 E 874/23 We).

Der Tatbestand des Verbots des § 10 TierSchHuV ist nicht erfüllt, weil es an der Teilnahme des Hundes an der Ausstellung bzw. der Veranstaltung fehlt, die nur dann gegeben ist, wenn der Hund bewusst und zielgerichtet einem Publikum vorgestellt oder vorgeführt wird.

Nach der Intention des Gesetzgebers entspricht es nicht dem Sinn und Zweck dieser Norm (siehe dazu Kapitel III), dass jegliche Tierhalter und Tierhalterinnen mit ihren Hunden nicht mehr an Ausstellungen oder Veranstaltungen teilnehmen können. Diese weite Auslegung ist vom Gesetzesumfang des § 10 TierSchHuV, der auf das Ausstellen und nicht das bloße Mit-sich-Führen eines Hundes abstellt, nicht gedeckt.

Für ein Ausstellen im Sinne der rechtlichen Definition reicht es nicht aus, dass Hunde ohne weiteres Zutun des Besitzers „zufällig“ betrachtet werden können, wenn diese zum Beispiel mit ihrem Halter über das Messegelände flanieren und sich andere Ausstellungsobjekte anschauen. Der Besuch der Ausstellung mit dem Hund wäre rechtlich vergleichbar mit dem sonstigen Führen des Hundes außerhalb des eigenen Grundstücks, das vom Halten des Hundes umfasst ist. Eine Rechtsgrundlage, die die Untersagung der Haltung qualgezüchteter Tiere ermöglicht, besteht nicht.

IX. Präsentation von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen im Internet

Das Präsentieren von Hunden im Internet, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, ist ausweislich eines Urteils des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 02.10.2012 - 20 A 1403/10) keine Ausstellung im Sinne des § 10 TierSchHuV. Diese Rechtsauslegung des Begriffes „Ausstellen“ dürfte in Bezug auf das Präsentieren von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen im Internet analog Anwendung finden.

Das Urteil, das sich noch auf die Rechtslage vor Änderung des § 10 der TierSchHuV, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, bezieht, **wird hier auszugsweise wiedergegeben:**

„Nach § 10 Satz 1 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Die im Internet gezeigten Hunde waren zum Erreichen der hergebrachten typischen Merkmale der Rasse Dobermann an Ohren und/oder Rute kupiert. Sie wurden aber durch die von ihnen im Internet abrufbaren Bilder bzw. Videos nicht im Sinne von § 10 Tierschutz-Hundeverordnung ausgestellt. Auch wurde mit den Hunden keine Ausstellung veranstaltet. Ferner zeigen die abgebildeten Szenen, wovon der Beklagte zutreffend selbst ausgeht, keine Ausstellung von Hunden. Unter dem "Ausstellen" oder der "Ausstellung" eines Hundes ist zu verstehen, dass er an einem

bestimmten Ort den Blicken des Publikums ausgesetzt wird. Wesentliches Merkmal des Ausstellens und der Ausstellung ist im Allgemeinen die körperliche Zurschaustellung von Objekten gegenüber einem unbestimmten Personenkreis. Vgl. Duden, Das große Wörterbuch der Deutschen Sprache, Stichwort "Ausstellen" und "Ausstellung". Wortlaut und Regelungszusammenhang von § 10 Tierschutz-Hundeverordnung deuten nicht auf eine hiervon abweichende Verwendung der Begriffe. Im Gegenteil wird der Begriff des Ausstellens mit der vorstehenden Bedeutung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TierSchG verwandt, der - neben § 2a Abs. 1 und § 11b Abs. 5 TierSchG - die erforderliche Ermächtigung zum Erlass der Tierschutz-Hundeverordnung enthält und speziell die von § 10 Tierschutz-Hundeverordnung aufgegriffene Regelung zum Verbot des Ausstellens von Tieren beinhaltet, also bei der Auslegung der letztgenannten Vorschrift mit wesentlichem Gewicht zu berücksichtigen ist. Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, 6. Aufl., § 12 Rn. 3; Kluge, TierSchG, § 12 Rn. 16 i. V. m. § 3 Rn. 63; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., § 12 Rn. 3 i. V. m. § 3 Rn. 31.“

X. Erläuterungen zu der erstellten Tabelle mit Qualzuchtmerkmalen

Die AGT hat eine Tabelle (siehe Anlage) zur beispielhaften Auflistung von Qualzuchtmerkmalen i.S.d. § 10 TierSchHuV als Vollzugshilfe erarbeitet. Hierbei wurden verschiedene Expertinnen und Experten beteiligt.

Die erarbeitete Tabelle soll als möglichst bundesweit einheitlich genutzte Entscheidungshilfe und Unterstützung für die Vollzugsbehörden des Ausstellungsverbotes von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen nach § 10 TierSchHuV dienen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Liste auch aufgrund der zu erwartenden fachlichen Neuerungen nicht abschließend oder vollständig sein kann. Es ist vorgesehen, die vorliegende Tabelle regelmäßig zu aktualisieren, zu überarbeiten und bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erweitern.

Für die berücksichtigten und nach Auffassung der AGT zu reglementierenden Merkmale wurden evidenzbasierte Daten recherchiert, die belegen, dass das genannte Merkmal häufiger als in der Vergleichspopulation auftritt. Für diese Ermittlung wurden ausschließlich wissenschaftliche Quellen berücksichtigt, die ein peer review Verfahren durchlaufen haben.

Das erste Tabellenblatt („Hinweise zur Nutzung“) der EXCEL-Liste fasst allgemeine Hinweise zusammen.

Im zweiten Tabellenblatt „Glossar“ befinden sich Erläuterungen zu den wichtigsten, in der Tabelle verwendeten Fachbegriffen.

Im dritten bis fünften Tabellenblatt wurden äußerlich erkennbare Merkmale, verdeckte Merkmale und weitere Merkmale im Sinne des § 10 TierSchHuV zusammengetragen.

Zur besseren Übersicht sind sie nach Organsystemen kategorisiert (Spalte „A“). Zu jedem Merkmal (Spalte „B“) werden anhand umfassender Literaturrecherche mögliche Symptome (Spalte „C“) sowie die tierschutzrechtliche Beurteilung in Form der durch dieses Qualzuchtmerkmal zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden (Spalten „D-F“) angegeben. In den Spalten „G“ und „H“ sind die notwendige klinische Diagnostik zur Detektion des beschriebenen Merkmals sowie Genetik und Erbgang, sofern bekannt, zusammengestellt. Der Spalte „I“ sind Beispiele für betroffene Hunderassen zu entnehmen. Es sind die gebräuchlichsten Rassebezeichnungen aufgeführt. Da es nicht möglich ist, sämtliche Rassen und Kreuzungen abschließend anzuführen, sollten bei Mischlingen die beteiligten Einzelrassen überprüft werden. Oberhalb von Spalte „A“ wurde eine Suchfunktion nach Hunderassen eingefügt, die auf die im Tabellenblatt "Hunderassen" genannten Rassebezeichnungen zurückgreift.

In Spalte „J“ finden sich für die äußerlich erkennbaren und die verdeckten Merkmale weitere Qualzuchtmerkmale, die mit dem zuvor beschriebenen Merkmal assoziiert sein können. In Spalte „K“ sind die Ziffern der für die Recherche genutzten Quellen aufgeführt. Der Spalte „L“ sind die **Vollzugsempfehlungen** der AGT zu entnehmen.

Für alle aufgelisteten Merkmale gilt, dass Probennahmen und Untersuchungen ausschließlich von Tierärztinnen und Tierärzten vorzunehmen sind.

Ebenfalls allgemeingültig ist die Bemerkung in Spalte „M“, dass Gentests, bei denen die Proben durch die Züchter oder Besitzer des Tieres selbst genommen wurden, nicht gültig sind.. Mithilfe des für das jeweilige Qualzuchtmerkmal spezifischen Gentests werden jedoch selektiv die krankheitsverursachenden Mutationen des Erbguts nachgewiesen, sodass der Nachweis des spezifischen Gendefekts beweisend für das Vorliegen einer nachteiligen Auswirkung auf den Organismus ist, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. (Für bestimmte verdeckte Merkmale kann die Umgestaltung eines Körperteils oder Organs eine Schädigung bereits auf Stoffwechselebene beinhalten, beispielsweise den Defekt eines Enzyms).

Im sechsten Tabellenblatt „Hunderassen“ sind sämtliche in Spalte „I“ des dritten bzw. vierten Tabellenblattes genannte Rassen alphabetisch aufgeführt.

Im siebten Tabellenblatt „Quellen“ befindet sich das Quellenverzeichnis.

Das achte Tabellenblatt enthält folgende Erläuterungen zu Merkmals- und Anlageträgern: Die AGT geht davon aus, dass das Ausstellungsverbot auch Hunde umfasst, die entweder homo- oder heterozygote Träger dominanter oder homozygote Träger rezessiver schädlicher

Genmutationen sind, sofern zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits eine Umgestaltung eines Körperteils oder Organs vorliegt, die zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Organismus führt, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. (Für bestimmte verdeckte Merkmale kann die Umgestaltung eines Körperteils oder Organs eine Schädigung bereits auf Stoffwechselebene beinhalten, beispielsweise den Defekt eines Enzyms.) Die Erläuterung des vorliegenden Schadens zum jeweiligen Merkmal findet sich in der Spalte „Schäden“ der in der Anlage befindlichen Tabelle.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) führte hierzu aus, dass rein genotypische Veränderungen, ohne Relevanz für den Phänotyp und somit ohne Ausprägung von Schmerzen, Leiden oder Schäden, nicht zu einem Ausstellungsverbot für den betroffenen Hund führen. Hierunter fallen heterozygote Anlageträger rezessiver Genmutationen.²¹

Als Phänotyp wird die Menge aller Merkmale eines Organismus bezeichnet. Der Phänotyp bezieht sich definitionsgemäß nicht nur auf morphologische, d.h. die innere oder äußere Gestalt betreffende, sondern auch auf physiologische Eigenschaften.

Beispiel Chondrodystrophie:

Bei der Chondrodystrophie handelt es sich um eine Form des genetisch bedingten Kleinwuchses in Folge einer Mutation des funktionellen Fibroblasten-Wachstumsfaktor 4 (FGF4 Insertion auf Chromosom 12). Hierdurch ist zum einen das Knorpelwachstum gestört, sodass die Epiphysenfuge verfrüht verknöchert, wodurch das Wachstum der langen Röhrenknochen vorzeitig beendet ist und es zur Kurzbeinigkeit kommt. Zum anderen liegt eine abweichende molekulare Zusammensetzung des Nucleus pulposus vor, die zu einer fortschreitenden Degeneration und Verkalkung der Bandscheiben führt, die bereits mit wenigen Lebenswochen nachweisbar ist. Der Nucleus pulposus einer gesunden Bandscheibe ist in der Lage, große Mengen an Wasser zu halten, sodass dessen gelartige Struktur weich und elastisch bleibt (hygroskopische Eigenschaft).

In den Bandscheiben chondrodystropher Hunde ist diese hygroskopische Eigenschaft gestört, wodurch der Nucleus pulposus seine elastische Struktur verliert. Durch diesen **Schaden im Bandscheibenstoffwechsel** entsteht eine vorzeitige Kalzifizierung der Bandscheibe, sodass diese kaum noch elastisch und belastbar ist. Sie kann somit bereits bei kleineren Belastungen oder Traumen reißen, wodurch es zum Vorfall des Bandscheibenkerns oder der gesamten Bandscheibe in den Wirbelkanal kommt, was eine Quetschung und Schädigung des Rückenmarks verursacht.

Von einer FGF4 Insertion auf Chromosom 12 betroffene Hunde sind von einer Ausstellung auszuschließen, da der Schaden im Bandscheibenstoffwechsel auch vor dem Auftreten eines

²¹ Antwortschreiben des BMEL an die AGT-PG vom 23. Mai 2023, GZ: 321-34805/0006#006

Bandscheibenvorfalls in Form der vorzeitigen Degeneration und Verkalkung bereits vorhanden ist und somit bereits ein zum Schlechteren veränderter Phänotyp vorliegt.

Wie oben erläutert, umfasst das Ausstellungsverbot daher auch Hunde, die entweder homo- oder heterozygote Träger dominanter oder homozygote Träger rezessiver schädlicher Genmutationen sind, sofern zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits eine Umgestaltung eines Körperteils oder Organs vorliegt, die zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Organismus führt, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. (Für bestimmte verdeckte Merkmale kann die Umgestaltung eines Körperteils oder Organs eine Schädigung bereits auf Stoffwechselebene beinhalten, beispielsweise den Defekt eines Enzyms.) Die Erläuterung des vorliegenden Schadens zum jeweiligen Merkmal findet sich in der Spalte „Schäden“ der in der Anlage befindlichen Tabelle.

In der Tabelle sind diejenigen Defekte markiert, die derzeit bereits mittels eines Gentests erkannt werden können. Es bedarf einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ob ein solcher gefordert werden kann. Der Gentest stellt für die Züchterinnen und Züchter eine kostengünstige Variante dar, da aufwendige wiederholte klinische Untersuchungen entfallen könnten und ein Gentest aufgrund der lebenslangen Gültigkeit nur einmalig durchgeführt werden müsste. Alle in der Tabelle aufgeführten Gentests werden von etablierten Laboren angeboten.

Eine rein genotypische Veränderung, ohne Relevanz für den Phänotyp und somit ohne Ausprägung von Schmerzen, Leiden oder Schäden, erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale des § 10 TierSchHuV. Mithilfe des für das jeweilige Qualzuchtmerkmal spezifischen Gentests werden jedoch selektiv die krankheitsverursachenden Mutationen des Erbguts nachgewiesen, sodass der Nachweis des spezifischen Gendefekts beweisend für das Vorliegen einer nachteiligen Auswirkung auf den Organismus ist, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. (Für bestimmte verdeckte Merkmale kann die Umgestaltung eines Körperteils oder Organs eine Schädigung bereits auf Stoffwechselebene beinhalten, beispielsweise den Defekt eines Enzyms).

XI. Literaturhinweise

Bundesrats-Drucksache 394/21 vom 10.05.2021 Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung)

Bundestags-Drucksache (Drs. 13/7015) Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ vom 21.02.1997, dort aml. Begr. zu § 11b Absatz 2 TierSchG

Erbs/Kohlhaas/Metzger, Strafrechtliche Nebengesetze, 250. EL Dezember 2023

Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen), Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005

Hirt A., Maisack Ch., Moritz J., Felde B.: TierSchG Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, Verlag Franz Vahlen.

Kluge H.-G.: Tierschutzgesetz, 1. Auflage, 2002, Verlag Kohlhammer.

Lorz A., Metzger E.: Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Auflage 2019, Verlag C.H.Beck.

Presseinformation des BMEL vom 14.01.2022 zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/tierschutz-bei-hunden.html>)

Sambras H.H., Steiger A.: Das Buch vom Tierschutz, 1. Aufl. 1997, Verlag Enke.

Zur Erarbeitung der Anlage (EXCEL-Tabelle „Qualzuchtmerkmale“) wurden darüber hinaus die in Tabellenblatt 7 aufgeführten Quellen („Quellen“) genutzt.

Die von der AGT erstellte Exceltabelle mit Auflistung von Qualzuchtmerkmalen beim Hund, die von § 10 TierSchHuV erfasst sind, liegt nur im Dateiformat vor.